

**Grundsätze zum Schutz der Gesundheit vor einer SARS COV 2-Infektion in Gottesdiensten, Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – Gebietsteil Rheinland-Pfalz**

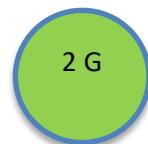
**Stand: 26. Januar 2022**

Der Krisenstab der EKHN hat Empfehlungen für kirchliches Handeln in Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen im weiteren Verlauf der Corona-Krise zusammengestellt, die regelmäßig an geänderte Verordnungen des Landes Rheinland-Pfalz angepasst werden.

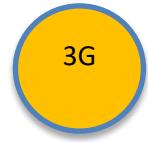
Alle aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage unter  
<https://unsere.ekhn.de/corona>.

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils gelb unterlegt.

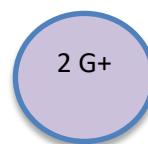
Zur schnelleren Übersicht wurden farbige Kreise mit den jeweils nötigen Nachweisen hinzugefügt:



Geimpft oder genesen



Geimpft, genesen oder getestet



Geimpft, genesen und getestet



Derzeit gilt in **Rheinland-Pfalz** seit **4. Dezember bis zum 11. Februar 2022 die 29. Coronabekämpfungsverordnung mit den Änderungen vom 22. Dezember 2021 und 13. Januar 2022**. Das Land Rheinland-Pfalz führt mit dieser Verordnung wieder Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum ein. Danach dürfen sich ungeimpfte Personen nur noch mit Personen des eigenen Hausstands und höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands, Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs und genesenen und geimpften Personen

treffen. Es dürfen sich seit dem **28. Dezember 2021 höchstens 10** geimpfte, genesene oder Personen, die nicht geimpft werden können, gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten; Kinder bis 14 Jahren bleiben unberücksichtigt.

Seit 9. Mai 2021 ist die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** – (SchAusnahmV) des Bundes in Kraft. Danach sind Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen durch die jeweiligen Coronaregelungen der Länder möglich,

1. bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder
2. die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Nach dieser Verordnung ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises **über zwei Impfungen** ist und bei der seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Eine genesene Person gilt als geimpft, wenn eine Impfstoffdosis verabreicht wurde; die Wartezeit von 14 Tagen entfällt.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, der mindestens 28 Tage sowie maximal **drei Monate** zurückliegt.

Der Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung erfolgt durch Vorlage des Impfheftes bzw. eines digitalen Impfnachweises oder des Genesungsnachweises (**Negativnachweis**).

Ist ein **Negativtest** zu erbringen kann der Test vorgenommen werden,

- a) von einem anerkannten Testzentrum (Schnelltest) vor nicht mehr als 24 Stunden oder
- b) durch Labordiagnostik mittels PCR- oder PoC-PCR-Test, der vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen wurde oder
- c) durch einen Selbsttest (nur) zum Zwecke der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes oder
- d) durch einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht desjenigen, dem gegenüber der Negativtest nachzuweisen ist. Auf Wunsch der Getesteten ist eine Testung vor Ort unter Aufsicht desjenigen, dem gegenüber der Negativtest nachzuweisen ist, unter Benutzung eines vom Land vorgegebenen Formulars zu bescheinigen.

Personen über 16 Jahren müssen zusätzlich zum Negativnachweis oder Negativtest einen **amtlichen Lichtbildausweis** vorlegen.

Die Kontaktdaten von Personen, die die in der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts enthaltene QR-Code-Registrierung nutzen, müssen nicht mehr erfasst werden. Die kontrollierende Person hat zu überprüfen, dass die QR-Registrierung genutzt wird.

Kinder bis drei Monaten nach Vollendung des 12. Lebensjahrs werden geimpften oder genesenen Personen gleichgestellt.

Auch Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein ärztliches Attest nachweisen, sind geimpften und genesenen **Personen gleichgestellt; sie müssen einen Testnachweis vorlegen.**

### **Ausnahmen von der zusätzlichen Testpflicht**

Die für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnete Testpflicht (2G+-Regelung) entfällt aufgrund eines entsprechenden Nachweises für Personen, die

- bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)),
- frisch geimpft (ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung); auch bei COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) sind zwei Impfungen erforderlich,
- frisch genesen sind (ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests) oder
- geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchsinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)

Für Kinder bis einschließlich sechs Jahren gelten weder Maskenpflicht noch Abstandsgebot. Für alle anderen Personen gelten aber weiterhin die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie insbesondere

1. eine medizinische Maske zu tragen,
2. ein Abstandsgebot von 1,5 m im öffentlichen Raum und
3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich	4
2.	Verantwortlichkeit	6
3.	Gottesdienste	7
4.	Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen	10
5.	Zugang zu Dienstgebäuden	11
6.	Gemeindeguppen, Veranstaltungen, Bewegungsangebote, Krabbelgruppen, Hauskreise	11
7.	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und ähnliche Bildungsangebote	14
8.	Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Kindergottesdienst und ähnliche Angebote	14
9.	Vermietungen und Familienfeiern	15
10.	Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys	15
11.	Chöre und Konzerte, Musikunterricht	15
12.	Freizeiten und Ausflüge	17
13.	Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeinebüchereien, Kleiderkammern, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Basare und ähnliche Einrichtungen	18
14.	Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch	18

### **1. Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich**

Die Regelungen des Landes **Rheinland-Pfalz** sehen weitere Verschärfungen vor, die auch für Gemeindehäuser und andere kirchliche Räumlichkeiten Anwendung finden.

Voraussetzung für die Nutzung ist nach wie vor, dass der Kirchenvorstand bzw. der Dekanatssynodalvorstand oder andere kirchliche Leitungsorgane für ihre Gemeinde(häuser) und jeden, für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen genutzten Raum ein Schutzkonzept mit den jeweils erforderlichen Hygienemaßnahmen entwickelt und beschließt.

Für Nutzung von Räumen für Versammlungen, Veranstaltungen und Gruppenangebote gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- a) Es muss eine Konzeption zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
- b) Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts müssen vorliegen:
  - Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
  - Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
  - Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
  - medizinische Maske tragen.
  - Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
  - Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien
- c) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- d) Für jede Nutzung des Gebäudes oder einzelner Räumlichkeiten ist eine Teilnehmerliste, die Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der Personen enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer **eines Monats** ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, "Spaßnamen") ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Eine elektronische Erfassung der Kontaktdata ist erlaubt.
- e) Ist die Vorlage eines Negativtests vorgesehen, muss dieser oder das Vorliegen eines Impfnachweises oder einer Genesenenbescheinigung gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis kontrolliert, aber nicht dokumentiert werden.
- f) Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss durch eine verantwortliche Person gesichert sein.

Für einzelne spezielle Nutzungen enthalten die Verordnungen des Landes zusätzlich besondere Regelungen, die bei der jeweiligen Nutzung gesondert aufgeführt sind.

## **2. Verantwortlichkeit**

Angesichts der Herausforderung der Coronapandemie stellt sich immer wieder die Frage nach der Verantwortlichkeit und Haftung. Als Krisenstab der EKHN wollen wir die Gemeinden und Einrichtungen so gut es geht unterstützen. Da Gemeinden eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben sie ein hohes Selbstbestimmungsrecht. Das zieht in der Folge nach sich, dass viele Regelungen insbesondere des gemeindlichen Lebens nicht zentral vorgegeben werden können, sondern vor Ort entschieden werden können, aber auch müssen.

Gleichwohl ist es so, dass für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche ein Haftungsschutz besteht und sie in breitem Umfang versichert sind.

Umsichtiges und ordnungsgemäßes Handeln ist aus unserer Sicht geboten, aber auch ausreichend, um verantwortungsbewusst die anstehenden Entscheidungen zu treffen.

Zur Information ordnen wir die Fragen, die sich im Zusammenhang der Schutzkonzepte stellen, in den rechtlichen Rahmen ein:

Wer Räumlichkeiten zur Nutzung öffnet, ein Ladenlokal eröffnet oder eine Veranstaltung organisiert, den treffen sogenannte Verkehrssicherungspflichten.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Kirchengemeinden müssen die Maßgaben der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz umsetzen und sich an Verfügungen des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Ortspolizeibehörde halten. Der Kirchenvorstand bzw. Dekanatssynodalvorstand ist auch für die Einhaltung seines Konzepts in den jeweiligen Gottesdiensten, Zusammenkünften oder Veranstaltungen verantwortlich. Es muss daher sichergestellt werden, dass immer eine Person benannt ist, die konkret für die Umsetzung des beschlossenen Konzepts in der konkreten Raumnutzung verantwortlich ist.

Die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands gilt auch dann, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten vermietet oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden. Auch hier ist das Schutzkonzept des Kirchenvorstands einzuhalten und eine verantwortliche Person durch den Kirchenvorstand oder die Nutzenden zu benennen, die für die konkrete Einhaltung verantwortlich ist.

Kirchenvorstände und konkret verantwortliche Personen, die sich an die Anwendungshinweise halten, werden ihrer Verantwortung gerecht.

### **3. Gottesdienste**

Für alle Gottesdienste gilt, dass auf einen Abstand von 1,5 Metern geachtet wird. Angehörige eines Haushaltes dürfen zusammensitzen. Es muss keine feste Obergrenze an Personen ausgewiesen werden; es soll aber darauf geachtet werden, dass die Gesamtzahl durch viele Haushalte nicht so erhöht wird, dass der Schutz durch dann deutlich weniger Abstände und viele Teilnehmende faktisch nicht mehr besteht.

#### **3.1. Rahmenbedingungen für Gottesdienste in geschlossenen Räumen**

2G oder 3G und alle weiteren Schutzmaßnahmen gelten für alle gottesdienstlichen Versammlungen unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden. Für Gottesdienste bestehen folgende Möglichkeiten:

##### **a) Gottesdienste mit 2G**



2 G

- Eine Teilnahme ist nur für Geimpfte, Genesene und Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahrs möglich. Ältere Kinder und Jugendliche können mit Testnachweis teilnehmen, Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil.
- Bei diesen Gottesdiensten ist der Negativnachweis (s. o. Seite 2) zu kontrollieren, Personen ab 16 Jahren legen zusätzlich einen amtlichen Lichtbildausweis vor.
- Es ist ein 1,5 m Mindestabstand einzuhalten, Angehörige eines Hausstands dürfen zusammensitzen.
- Die Medizinische Maske ist durchgehend zu tragen.
- Gemeindegesang ist mit Maske möglich.
- Hat der Kirchenvorstand die 2G-Regel für Gottesdienste beschlossen, gilt dies auch für Pfarrer\*innen, Prädikanten\*innen, Lektoren\*innen oder andere beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die am Gottesdienst teilnehmen.

##### **b) Gottesdienste mit 3G**



3G

- Eine Teilnahme ist möglich für Genesene, Geimpfte und Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahrs sowie mit Testnachweis für Ungeimpfte.
- Der Negativnachweis (s. o. Seite 2) ist zu kontrollieren, Personen ab 16 Jahren legen zusätzlich einen amtlichen Lichtbildausweis vor.

- Es ist ein 1,5 m Mindestabstand einzuhalten, Angehörige eines Hausstands dürfen zusammensitzen.
- Die Medizinische Maske wird durchgehend getragen.
- Gemeindegesang ist mit Maske möglich.

Für alle Gottesdienste gilt, dass liturgisch handelnde Personen ohne Maske handeln dürfen, wenn sie den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten oder Plexiglasschutz nutzen.

Die durch den Abstand errechnete Personenobergrenze für den Gottesdienstraum insgesamt darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen. Es wird empfohlen, gesonderte Plätze für Ehepaare, Familien, etc. gesondert auszuweisen.

Bei Gottesdiensten, bei denen eine Auslastung der Kapazität zu erwarten ist, ist eine Anmeldepflicht vorzusehen.

### **3.2. Musik im Gottesdienst:**

Der Gemeindegegesang ist mit Maske möglich. Der Krisenstab empfiehlt, die jeweilige Raumgröße und die Anzahl der Teilnehmenden in die Planung der Anzahl der Lieder und die Anzahl der Strophen mit einzubeziehen. Größere Räume mit weniger Teilnehmenden bergen ein kleineres Infektionsrisiko als kleine Räume mit mehr Teilnehmenden.

Vokal- und Instrumentalmusik, auch Blasinstrumente, sind im Gottesdienst möglich. Es wird weiterhin empfohlen, max. 8 - 10 Sänger\*innen oder Musizierende mit Blasinstrumenten einzusetzen. Steht ein ausreichend großer Raum zur Verfügung, kann die Anzahl bei Einhaltung der vorgegebenen Abstände erhöht werden. Sänger\*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten halten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 1,5 m ein. Erwachsene singen bzw. spielen ein Blasinstrument in 2G- und in 3G-Gottesdiensten jeweils mit Genesenen- oder Impfnachweis und zusätzlichem Test (siehe oben Seite 3), Personen mit Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung), **frisch doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und frisch Genesene müssen keinen zusätzlichen Test nachweisen. Wir empfehlen Sängerinnen und Sängern sowie Musizierenden mit Blasinstrumenten, die keinen zusätzlichen Test vorlegen müssen, dennoch einen Selbsttest.**

. Andere Instrumentalist\*innen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

**3.3.** Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim Betreten und Verlassen der Kirche und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Die Kollekte wird kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt.

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Eventuelle Infektionsketten müssen nachvollzogen werden können. Dazu sind Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer der Gottesdienstteilnehmenden, Datum und Zeitraum des Gottesdienstes in einer Liste zu erfassen. Diese wird in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss im Gemeindebüro einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet. Auf Anforderung werden Listen nur dem Gesundheitsamt übergeben. Eine elektronische Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes ist zulässig.

**3.4.** Für **Abendmahlsfeiern** unter Coronabedingungen hat das Zentrum Verkündigung Vorschläge erarbeitet. (<https://www.zentrum-verkuendigung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>).

Abendmahlsfeiern bergen nach wie vor besondere Infektionsrisiken. Hygienemaßnahmen, wie z. B. der Verzicht darauf Gegenstände weiterzugeben, müssen beachtet werden.

**3.5.** Zwischen zwei Gottesdiensten ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen, die wesentlich von den individuellen Gegebenheiten des Kirchengebäudes abhängt. Es wird eine **Lüftungspause** von mindestens einer Stunde zwischen zwei Gottesdiensten empfohlen.

**3.6. Kollekten** Unter <https://www.ekhn.de/kollekten> besteht die Möglichkeit zur Online-Spende. Es ist unter dieser Adresse weiterhin möglich, auch frühere Kollektenzwecke mit einer Spende zu unterstützen.

### **3.7. Gottesdienste im Freien**



Für Gottesdienste im Freien bestehen, bis auf eine durchgehende Maskenpflicht, keine Auflagen. Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen sind frühzeitig dem Ordnungsamt anzuzeigen.

**3.8.** Präsenzgottesdienste auch für Kinder sind möglich. Es gelten die allgemeinen Regelungen entsprechend.

**3.9.** Für (besondere) Gottesdienste, die in kommunalen oder anderen Räumen stattfinden, gelten die dortigen Regelungen.

**3.10.** Für Taufen und Trauungen sowie Konfirmationen gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

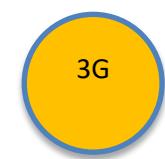
**3.11.** Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht.



**3.12.** Offene Kirchen außerhalb von Gottesdiensten sind möglich. Es sind jedoch alle Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten, die auch für Gottesdienste gelten (siehe oben Seite 4/5). Der Kirchenvorstand weist auf die Schutz- und Hygienemaßnahmen und die Verpflichtung zur Einhaltung durch Aushang hin. Bei in der Regel geringem Besuchsaufkommen kann auf eine während der Öffnungszeiten anwesende Person verzichtet werden.

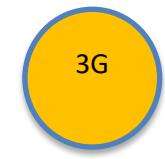
#### **4. Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen**

Zusammenkünfte, die der Selbstorganisation oder Rechtsetzung dienen, einschließlich Personal- und Dienstversammlungen, sind zulässig.



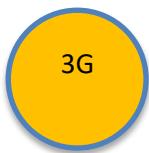
Voraussetzung ist, dass für die jeweiligen Räume ein beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen vorliegt. Es empfiehlt sich, die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten und Lüftungspausen vorzusehen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen dem einzelnen Sitz- oder Stehplatz ist einzuhalten, eine medizinische Maske ist durchgehend zu tragen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sieht die geltende Corona-Arbeitsschutzverordnung vor, dass der Mindestabstand und die Maskenpflicht nach wie vor einzuhalten sind. Ein Impf- oder Genesenennachweis oder ein Testnachweis ist für alle Teilnehmenden erforderlich.

Kirchenvorstandssitzungen und DSV-Sitzungen, die über Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, sind den regulären Kirchenvorstands- und DSV-Sitzungen rechtlich gleichgestellt. Auch Umlaufbeschlüsse bleiben für Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände weiterhin möglich.



**Dekanatssynoden** sind zulässig. Für die genutzte Räumlichkeit ist ein Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen notwendig (s. o. Pkt. 1).

- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die durchgehend zu tragen ist, sowie
- die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m.
- Teilnehmende müssen einen Negativnachweises (siehe oben Seite 2) durch Impf- oder Genesenennachweis oder Test erbringen.
- Die Kontaktdaten sind zu erfassen.



## 5. Zugang zu Dienstgebäuden

Der Zugang Dritter zu Dienstgebäuden (Gemeinde- oder Dekanatsbüros, Haus der Kirche, u. a.) sollte weiterhin beschränkt bleiben. Besucher\*innen, mit denen nicht auf anderen Wegen (schriftlich, per Telefon oder Videokonferenz) kommuniziert werden kann, müssen bei Betreten der Dienststellen eine medizinische Maske tragen und ihre Kontaktdaten hinterlegen. Hierzu gehört auch der Zeitpunkt des Eintritts und des Verlassens des Gebäudes. Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Besucher\*innen müssen einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen Test (s. o. Seite 2) vorlegen. Die Nutzung von Besprechungs- und Gemeinschaftsräumen muss auf eine max. Personenzahl festgelegt werden, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu gewährleisten (s. o. Ziffer 1).

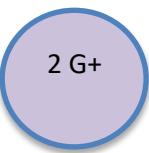
## 6. Gemeindeguppen, Veranstaltungen, Bewegungsangebote, Krabbelgruppen, Hauskreise

### 6.1. Gemeindeguppen und Veranstaltungen

Die Regelung, dass für Gruppen unter 25 Personen keine Auflagen gelten, ist entfallen.

**6.1.1. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Teilnahme nur unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Erwachsene benötigen einen Genesenen- oder Impfnachweis und zusätzlich einen Test. Erwachsene mit Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung), **frisch doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und frisch Genesene** (s. o. S. 3), benötigen keinen Test.
  - b) Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahrs nehmen ohne Nachweis teil.



c) Bis zu 25 ältere Kinder und Jugendliche, die weder geimpft noch genesen sind, können mit Test teilnehmen. Geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche benötigen keinen zusätzlichen Test.

d) Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil (s. o. Seite 2).

- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.

- Eine medizinische Maske ist durchgehend zu tragen. Kann sichergestellt werden, dass die Maske von allen Teilnehmenden durchgehend getragen wird, ist ausnahmsweise **kein Test bei geimpften und genesenen Personen** erforderlich.

- Die Kontaktdaten werden erfasst.

- Alle übrigen Schutz- und Hygienemaßnahmen werden eingehalten und ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept (s. o. Punkt 1) liegt vor.

**Diese Regelungen gelten auch für alle übrigen Gemeindegruppen und –kreise!**

**6.1.2. Veranstaltungen im Freien** sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Für Veranstaltungen **mit** festen Plätzen gilt:

- Erwachsene benötigen einen Genesenen- oder Impfnachweis.
- Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahrs nehmen ohne Nachweis teil.
- Ältere Kinder und Jugendliche, die weder geimpft noch genesen sind, können mit Test teilnehmen. Geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche benötigen keinen zusätzlichen Test.

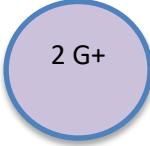
- Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil (s. o. Seite 2).

- durchgehende Maskenpflicht, außer beim Verzehr von Speisen und Getränken,

- Pflicht zur Kontakterfassung

b) Für Veranstaltungen **ohne** feste Plätze gilt:

- Erwachsene benötigen einen Genesenen- oder Impfnachweis.

- 
- Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahrs nehmen ohne Nachweis teil.
  - Ältere Kinder und Jugendliche, die weder geimpft noch genesen sind, können mit Test teilnehmen. Geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche benötigen keinen zusätzlichen Test.
  - Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil (s. o. Seite 2).
- durchgehende Maskenpflicht, außer beim Verzehr von Speisen und Getränken,
- weitergehende Anordnungen durch die zuständige Kreisverwaltung/Stadtverwaltung sind möglich.

Weihnachtsmärkte, Umzüge und Kurrendesingen sind unter diesen Bedingungen möglich.

**6.2. Bewegungsgruppen** sind im Innenbereich unter folgenden Bedingungen möglich:

- Erwachsene benötigen einen Genesenens- oder Impfnachweis und einen zusätzlichen Test. Erwachsene mit Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung), frisch doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und frisch Genesene (s. o.S. 3) benötigen keinen zusätzlichen Test. Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahrs können ohne Nachweis teilnehmen. Bis zu 25 nicht geimpfte oder genesene ältere Kinder und Jugendliche können mit Test teilnehmen. Genesene oder geimpfte ältere Kinder und Jugendliche benötigen keinen zusätzlichen Test. Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil (s. o. Seite 2).
- Die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen aufgrund eines Schutz- und Hygienekonzepts sind einzuhalten (s. o. Punkt 1).

Für Bewegungsangebote **im Außenbereich** gilt für ungeimpfte Erwachsene, die sich impfen lassen könnten, die Kontaktbeschränkung. Danach dürfen sich diese Personen nur noch mit Personen des eigenen Hausstands und höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands, Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs und genesenen und geimpften Personen treffen. **Ab dem 28. Dezember 2022 dürfen sich höchstens 10 geimpfte, genesene oder Personen, die nicht geimpft werden können, gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten; Kinder bis 14 Jahren bleiben unberücksichtigt.**

3G

**6.3.** Auch für Versammlungen in Privathaushalten, z. B. **Hauskreise**, wird die Einhaltung des Mindestabstands, das Tragen einer medizinischen Maske außer am Platz und in geschlossenen Räumen ein Genesenen- oder Impfnachweis und/oder Testnachweis (siehe oben Seite 2) dringend empfohlen. Für ungeimpfte Erwachsene, die sich impfen lassen könnten, gilt die Kontaktbeschränkung. Danach dürfen sich diese Personen nur noch mit Personen des eigenen Hausstands und höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands, Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs und genesenen und geimpften Personen treffen.

3G

## **7. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und ähnliche Bildungsangebote**

Konfirmandenarbeit ist als Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Mindestabstand von 1,5 Metern
- Tragen einer medizinischen Maske, die durchgehend getragen wird
- mit einem Genesenen- oder Impfnachweis oder einem Test (s. o. Seite 2).
- Die Kontaktdaten sind zu erfassen und
- alle übrigen Schutz- und Hygienemaßnahmen aufgrund eines Schutz- und Hygienekonzepts (s. o. Punkt 1) einzuhalten.

Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Konfirmation möglich.

Die Überlassung von Räumlichkeiten für andere unterrichtsähnliche Angebote, beispielsweise Erste-Hilfe-Kurse oder Integrationskurse sowie Volkshochschulkurse und Nachhilfe, ist möglich. Räume können auch für Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchterkrankung und psychische Erkrankungen überlassen werden.

## **8. Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Kindergottesdienst und ähnliche Angebote**

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen. Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, sind als Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit des Landes ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) zulässig. In

geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen. Die Kontaktdaten sind zu erfassen.

Für musikalische und Sportangebote sind die dortigen Regelungen maßgeblich.

## **9. Vermietungen und Familienfeiern**

### **a) für Veranstaltungen**

2 G+

Kirchliche Räumlichkeiten können Dritten für Veranstaltungen überlassen werden. Hierfür gelten das Schutz- und Hygienekonzept des kirchlichen Vermieters für den jeweiligen Raum. Die für Veranstaltungen geltenden Bedingungen (siehe oben 6.1.) sind vom Mieter einzuhalten.

### **b) für Familienfeiern**

Private Feiern in öffentlichen gemeindlichen Räumen sind möglich, wenn die für Veranstaltungen geltenden Voraussetzungen von den Mietern eingehalten werden (s. o. Punkt 5.1.1.)

## **10. Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys**

Gemeindefeste und Märkte oder Basare sind möglich. Es gelten die Voraussetzungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bzw. im Freien (siehe oben 5.1). **Tanzveranstaltungen sind nicht zulässig.**

## **11. Chöre und Konzerte, Musikunterricht**

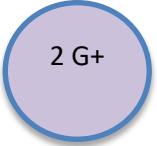
2 G+

**11.1.** Konzerte, auch in Kirchen, sind unter den Voraussetzungen für Veranstaltungen (s. o. Punkt 9.) möglich. Ausführende, die Singen oder ein Blasinstrument spielen, halten einen Mindestabstand von 3 m zur musikalischen Leitung und 1,5 m untereinander ein.

Erwachsene benötigen einen Genesenen- oder Impfnachweis und zusätzlich einen Test. Erwachsene mit Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung), **frisch doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und frisch Genesene** (s. o. S. 3) benötigen keinen Test. **Wir empfehlen Sängerinnen und Sängern sowie Musizierenden mit Blasinstrumenten, die keinen zusätzlichen Test vorlegen müssen, dennoch einen Selbsttest.**

Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahrs nehmen ohne Nachweis teil.

Bis zu 25 ältere Kinder und Jugendliche, die weder geimpft noch genesen sind, können mit Test teilnehmen. Geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche benötigen keinen zusätzlichen Test.



2 G+

- d) Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil (s. o. Seite 2).

**11.2.** Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innenbereich und im Freien zulässig.

Im Innenbereich ist der Proben- und Auftrittsbetrieb unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Erwachsene benötigen einen Genesenenschein oder Impfnachweis und zusätzlich einen Test. Erwachsene mit Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung), **frisch doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und frisch Genesene** (s. o. S. 3) benötigen keinen Test. **Wir empfehlen Sängerinnen und Sängern sowie Musizierenden mit Blasinstrumenten, die keinen zusätzlichen Test vorlegen müssen, dennoch einen Selbsttest.**
- b) Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahrs nehmen ohne Nachweis teil.
- c) Bis zu 25 ältere Kinder und Jugendliche, die weder geimpft noch genesen sind, können mit Test teilnehmen. Geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche benötigen keinen zusätzlichen Test.
- d) Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil (s. o. Seite 2).
- Es besteht (nur) **in geschlossenen Räumen** Maskenpflicht, die entfällt, sobald Personen einen festen Platz unter Wahrung des Mindestabstands einnehmen. Wird die Maske durchgehend getragen, ist ausnahmsweise **kein Test bei geimpften und genesenen Personen** erforderlich.
  - Eine Lüftung nach 30 Minuten und die nachweisliche Einhaltung einer CO<sub>2</sub>-Konzentration von 800 ppm wird empfohlen.
  - Der Abstand von 1,5 Metern untereinander und 3 Metern zur Leitung ist einzuhalten.
  - Eine Lüftung nach 30 Minuten und die nachweisliche Einhaltung einer CO<sub>2</sub>-Konzentration von 800 ppm wird empfohlen.

Kontaktdaten müssen nicht erhoben werden.

**11.3. Musikunterricht** ist in **Rheinland-Pfalz** in Präsenzform im Freien und in geschlossenen Räumen zulässig.

In **geschlossenen Räumen** ist Musikunterricht unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Unterricht soll auf feste Gruppen oder Kleingruppen beschränkt werden.
- Bei Gesangsunterricht und Unterricht für Blasinstrumente wird ein Mindestabstand von 3m zur musikalischen Leitung und 1,5 m untereinander empfohlen, in allen anderen Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Es besteht **in geschlossenen Räumen** Maskenpflicht, die entfällt, sobald Personen einen festen Platz unter Wahrung des Mindestabstands einnehmen.
- In geschlossenen Räumen Teilnahme nur unter folgenden Voraussetzungen:

2 G+

a) Erwachsene benötigen einen Genesenen- oder Impfnachweis und zusätzlich einen Test. Erwachsene mit Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung), **frisch doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und frisch Genesene** (s. o. S. 3) benötigen keinen Test. **Wir empfehlen Sängerinnen und Sängern sowie Musizierenden mit Blasinstrumenten, die keinen zusätzlichen Test vorlegen müssen, dennoch einen Selbsttest.**

b) Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahrs nehmen ohne Nachweis teil.

c) Bis zu 25 ältere Kinder und Jugendliche, die weder geimpft noch genesen sind, können mit Test teilnehmen. Geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche benötigen keinen zusätzlichen Test.

d) Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil (s. o. Seite 2).

(Informationen und Materialien zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen: [www.zentrum-verkuendigung.de](http://www.zentrum-verkuendigung.de))

## 12. Freizeiten und Ausflüge

Freizeiten und Ausflugsfahrten, auch Konfirmandentage, -wochenenden, -ausflüge oder -freizeiten, sind möglich. **Der Krisenstab empfiehlt, bei Konfirmandenfreizeiten die Durchführbarkeit genau zu prüfen, insbesondere angesichts der Inzidenzzahlen und der Größe der Gruppe sowie sich an den Regelungen der Schulen für Schulfreizeiten zu orientieren.**

2 G+

Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und Campingplätzen sind möglich. Sowohl für Ausflugsfahrten mit Bus oder Schiff sowie Übernachtungen sind für Erwachsene ein Impf- oder Genesenennachweis und zusätzlich ein Test erforderlich. Erwachsene mit Auffrischungsimpfung

(Booster-Impfung), **frisch doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und frisch Genesene** (s. o. S. 3) benötigen keinen Test.

Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahrs können ohne Testnachweis teilnehmen. Ältere Kinder und Jugendliche können mit Test teilnehmen. Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil. Der Testnachweis ist alle 72 Stunden zu erneuern. In geschlossenen Räumen gelten die durchgehende Maskenpflicht, der Mindestabstand von 1,5m und die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung.

### **13. Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern und ähnliche Einrichtungen**

Einrichtungen mit eigenen Ladenlokalen wie Kirchenläden oder Beratungsstellen und karitative Angebote dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn sie ein entsprechendes Schutzkonzept mit Hygieneregeln einhalten. Dazu gilt:

- a) Abstandsgebot von 1,5 Metern,
- b) Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer medizinischen Maske,
- c) höchstens 1 Besucher\*in pro 10 qm,
- d) Impf- oder Genesenennachweis oder Test für Besucher\*innen

3G

### **14. Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch**

2 G+

Das Angebot von Speisen und Getränken ist in **Rheinland-Pfalz** gestattet, wenn in geschlossenen Räumen sichergestellt ist, dass

- der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische eingehalten wird,
- Besucherinnen und Besucher eine medizinische Maske tragen, die am Sitzplatz abgenommen werden kann,
- a) Erwachsene einen Genesenen- oder Impfnachweis und zusätzlich einen Test vorlegen. Erwachsene mit Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung), **frisch doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und frisch Genesene** (s. o. S. 3) benötigen keinen Test.
- b) Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahrs nehmen ohne Nachweis teil.
- c) Bis zu 25 ältere Kinder und Jugendliche, die weder geimpft noch genesen sind, können mit Test teilnehmen. Geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche benötigen keinen zusätzlichen Test.

d) Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil (s. o. Seite 2).

- die Kontaktdaten werden erfasst,
- und alle übrigen allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen werden eingehalten (s. o. unter Punkt 1).

Erlaubt ist auch das Abholen von Speisen und Getränken von der Theke oder am Buffet zum anschließenden Verzehr am festen Sitzplatz.

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN Kontakt: [corona@ekhn.de](mailto:corona@ekhn.de)